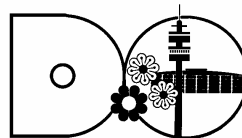




## **VOLLEYBALLKREIS DORTMUND**

Im Westdeutschen Volleyball-Verband



Zuständiger Beauftragter:

### **Ehrungsordnung**

Der Volleyballkreis Dortmund (VKDO) würdigt die Verdienste einzelner Personen und Vereine sowie besondere Leistungen von Mannschaften nach dieser Ordnung.

Die Möglichkeit der Ehrung von Personen durch den WVV auf Antrag der Vereine oder des VKDO bleibt von dieser Ordnung unberührt.

#### **A Grundsätzliche Bestimmungen**

1. Der VKDO kann an Personen, die sich um den Aufbau und die Entwicklung des Volleyballsports in Dortmund besondere Verdienste erworben haben, einen Ehrenpreis verleihen.
2. Der VKDO kann an Vereine des VKDO, die ein 25-, 50-, 75- oder 100jähriges Bestehen feiern, einen Ehrenpreis vergeben. Die Vergabe sollte erfolgen, wenn der VKDO offiziell zu einer Jubiläumsveranstaltung eingeladen wird.
3. Der VKDO kann an Mannschaften der Vereine des VKDO, die in einer Spielzeit besondere Erfolge über die Grenzen des VKDO hinaus erreichen, einen Ehrenpreis verleihen.

#### **B Ausführungsbestimmungen**

1. Antragsberechtigt in den Fällen A. 1. und 3. sind die Vereine sowie die Vorstandsmitglieder des VKDO. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden des VKDO zu richten. Über die Ehrung entscheidet der Vorstand des VKDO mit einfacher Mehrheit.
2. Im Ehrungsfall A. 2. hat kein Antrag zu erfolgen. Hier genügt die offizielle Einladung des Kreisvorstandes durch den Verein. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor der Festveranstaltung zu erfolgen.
3. Die Ehrung einer Person bzw. einer Mannschaft sowie die Übergabe des Ehrenpreises obliegen dem Kreisvorstand und hier insbesondere dem 1. Vorsitzenden.
4. Im Ehrungsfall A.1 (Personen) wird dem zu Ehrenden ein Ehrenbecher aus Zinn mit Signet des VKDO, VKDO-Schriftzug, Namen des Geehrten und Datum der Ehrung sowie eine Ehrungsurkunde überreicht.  
Im Ehrungsfall A.2. (Vereinsjubiläum) ist dem Verein ein Keramikteller mit dem Signet des VKDO, VKDO-Schriftzug, Anlass der Ehrung und Datum der Ehrung zu überreichen.  
Im Ehrungsfall A.3. (Mannschaften) ist der Mannschaft eine Ehrenplakette mit dem Signet des VKDO, VKDO-Schriftzug, Vereins- und Mannschaftsbezeichnung, Anlass und Datum der Ehrung zu überreichen.

5. Die Übergabe der Ehrenpreise erfolgt im Falle A.1. im Rahmen des Kreistages, zu der die Person schriftlich einzuladen ist.  
Im Falle A.2. erfolgt die Übergabe bei der Jubiläumsveranstaltung des Vereins.  
Die Ehrung von Mannschaften im Falle A.3. erfolgt in einem würdigen und geeigneten Rahmen. Der Zeitpunkt ist mit dem Verein zu vereinbaren.

### **C Inkrafttreten**

Diese Ehrungsordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch den außerordentlichen Kreistag am 19.01.1988 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wille', is positioned below the text of the 'C Inkrafttreten' section.